

# ERLÄUTERUNGEN

## I. Allgemeiner Teil:

### 1. Ist-Zustand:

Das Schulorganisationsgesetz wurde mit BGBl. I Nr. 2/2026 dahingehend geändert, dass die bisherigen Instrumente der Sprach- bzw. Deutschförderung weiterentwickelt und ausgebaut werden sollen, um jungen Menschen, die die deutsche Sprache nicht oder nicht ausreichend beherrschen und deshalb einen außerordentlichen Status haben, möglichst rasch eine Eingliederung in die Regelklassen und eine zügige Fortsetzung der Schullaufbahn zu ermöglichen.

Die Sommerschule soll intensiv für die Sprachförderung in Deutsch eingesetzt werden. Für außerordentliche Schülerinnen und Schüler soll die Teilnahme an der Sommerschule verpflichtend sein.

Parallel dazu soll die Weiterentwicklung des Deutschfördermodells den Schulen mehr Schulautonomie und Flexibilität ermöglichen. Als Ergänzung zum bereits etablierten Standardmodell der Deutschförderklassen und Deutschförderkurse sollen Schulen die Deutschförderung flexibler an den jeweiligen standortspezifischen Bedarf und pädagogischen Herausforderungen anpassen können. Es soll sichergestellt werden, dass unterschiedliche Rahmenbedingungen an den Schulen – etwa im Hinblick auf Ressourcen, Personalstruktur, Zusammensetzung der Schülerschaft und regionale Besonderheiten – noch gezielter und wirksamer berücksichtigt werden. Gleichzeitig bleibt die formalrechtliche Zuordnung von Schülerinnen und Schülern zur Deutschförderklasse bzw. zum Deutschförderkurs nach Maßgabe der Feststellung der Kenntnisse der Unterrichtssprache gemäß den §§ 4 Abs. 2a oder 18 Abs. 14 und 15 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986 in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2026, bei schulautonomer Umsetzung bestehen. Auch der Rechtsanspruch der Schülerinnen und Schüler auf eine angemessene sprachliche Förderung (je nach festgestelltem Förderbedarf im gesetzlich bzw. lehrplanmäßig vorgesehenen Ausmaß) bleibt als zentrales Element weiterhin gewährleistet.

Die derzeitigen Regelungen für Schulgemeinden sind teilweise nicht eindeutig auszulegen. Die Verweise auf die NÖ Gemeindeordnung 1973 sind teilweise nicht korrekt und auch unvollständig, um einen guten Vollzug der Schulgemeinden zu ermöglichen.

## **2. Soll-Zustand:**

Mit vorliegendem Entwurf einer Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018 soll den Grundsatzbestimmungen entsprochen werden. Die Vollziehung dieser Bestimmungen sollte problemlos erfolgen, insbesondere da der Bund in seinem Vollzugsbereich für das laufende Schuljahr 2025/2026 und das Schuljahr 2026/2027 Übergangsbestimmungen geregelt hat.

Weiters soll es in § 43 NÖ Pflichtschulgesetz 2018 zu einigen Klarstellungen kommen hinsichtlich des Anwesenheitsquorums des Schulausschusses einer Schulgemeinde, der Vorsitzführung bei der konstituierenden Sitzung und der Verweisbestimmungen auf die NÖ Gemeindeordnung 1973.

## **3. Kompetenzrechtliche Grundlage:**

- Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes gründet sich auf Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG. Es erfolgt eine Ausführung der in § 8h und § 8i Schulorganisationsgesetz BGBl. Nr. 242/1962 in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2026 enthaltenen Grundsatzbestimmungen.
- Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG, wonach eine Angelegenheit im selbständigen Wirkungsbereich der Länder verbleibt, soweit sie nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist.

## **4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:**

Der gegenständliche Entwurf hat keine Auswirkungen auf andere landesrechtliche Vorschriften.

## **5. EU-Konformität:**

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen anderen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

## **6. Probleme bei der Vollziehung:**

Durch die vorliegende Änderung wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

## **7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen**

Durch den vorliegenden Entwurf sind keine Mehrbelastungen für den Bund, die Länder oder die Gemeinden zu erwarten. Entstehende Mehrbelastungen des Bundes und der Gemeinden werden bereits durch die Grundsatzgesetzgebung ausgelöst.

## **8. Konsultationsmechanismus**

Nach Art. 1 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

## **9. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses oder des NÖ Klima- und Energieprogrammes 2030**

Durch dieses Vorhaben sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses oder des NÖ Klima- und Energieprogrammes 2030 zu erwarten.

## **10. Zustimmungrecht der Bundesregierung (Art. 94 Abs. 2, Art. 97 Abs. 2, Art 113 Abs. 4, und Art. 131 Abs. 5 B-VG):**

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine Regelungen, die der Zustimmung der Bundesregierung bedürfen.

## **11. Einspruchsrecht der Bundesregierung (§ 9 und § 14 F-VG 1948):**

Mangels Vorliegens der Voraussetzungen nach §§ 9 und 14 F-VG 1948 besteht kein Einspruchsrecht der Bundesregierung.

## **12. Entfall des Einspruchsverfahrens gemäß Art. 27 Abs. 2 NÖ LV 1979**

Der Entwurf unterliegt nicht dem Verfahren gemäß Art. 27

Abs. 1 NÖ LV 1979, zumal durch die Ausführung bundesgesetzlicher Vorschriften die Ausnahme des Art. 27 Abs. 2 Z 2 NÖ LV 1979 vorliegt.

### **II. Besonderer Teil:**

Zu § 15a Abs. 3a (Deutschförderung):

Entsprechend der Grundsatzbestimmung soll die Wirksamkeit und Qualität der Deutschförderung weiterentwickelt und nunmehr um das Modell der schulautonomen Umsetzung der Deutschförderung erweitert werden.

Bei Vorliegen eines entsprechenden Sprachförderkonzeptes gemäß § 8h Abs. 3a Schulorganisationsgesetz an einer Schule sollen künftig flexiblere Möglichkeiten zur schulautonomen Umsetzung der Deutschförderung eröffnet werden.

Zu § 15b (Sommerschule):

Der Förderunterricht in der unterrichtsfreien Zeit (Sommerschule) soll nunmehr explizit für die Sprachförderung in Deutsch geöffnet werden. Die bisher bestehende Sommerschule soll weiterbestehen. Schülerinnen und Schülern, die zur Sprachförderung in Deutsch zur Teilnahme an der Sommerschule verpflichtet werden, sind amtswegig zur Sommerschule anzumelden. Die verpflichtende Teilnahme dieser Schülerinnen und Schüler erfordert es, eine ausreichende Zahl an Schulen sicherzustellen, an denen die Sommerschule zur Sprachförderung in Deutsch besucht werden kann. Die Bildungsdirektion hat die betreffenden Standorte jährlich bis zum 31. Jänner durch Verordnung festzulegen.

Für das Schuljahr 2025/26 sollen die betreffenden Standorte durch die Bildungsdirektion bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes festgelegt werden.

Nachdem die Umsetzung der Sommerschule mit Sprachförderung in Deutsch für außerordentliche Schülerinnen und Schüler gemäß § 12 Abs. 6a

Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986 in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2026, federführend durch die Bildungsdirektion koordiniert wird, wird die derzeit vorgesehene Zustimmung der Bildungsdirektion bei dieser Form obsolet. Für die

herkömmliche Form der Sommerschule bleibt das Erfordernis der Zustimmung der Bildungsdirektion jedoch weiterhin bestehen. Die gemäß § 14 Abs. 6 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 117/2025, für die Errichtung der Sommerschule notwendige Zustimmung des Schulerhalters bleibt jedenfalls unberührt.

Hinsichtlich der Gruppen- bzw. Kursgrößen in der Sommerschule entfallen die gesetzlichen Vorgaben.

Zu § 43 (Vertretung):

Aufgrund der bisherigen Regelungen sowie der Verweisbestimmungen auf die NÖ Gemeindeordnung 1973 kam es wiederholt zu unterschiedlichen Auslegungen hinsichtlich des erforderlichen Anwesenheitsquorums für die Beschlussfähigkeit eines Schulausschusses einer Schulgemeinde erforderlich war. Der Verweis auf § 48 NÖ Gemeindeordnung 1973 würde jeweils mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder erfordern. Wohingegen bei der Auflösung des Schulausschusses gemäß § 43 Abs. 10 NÖ Pflichtschulgesetz 2018 lediglich die Anwesenheit der Hälfte der der stimmberechtigten Mitglieder erfordert. Da die Auflösung eines Schulausschusses eine weitreichendere Entscheidung ist, ist man zu dem Schluss gekommen, dass für jede andere Sitzung des Schulausschusses einer Schulgemeinde ebenfalls die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder genügt. Es wurde daher in diesem Entwurf der Verweis auf § 48 NÖ Gemeindeordnung 1973 entfallen gelassen und eine eigene Bestimmung über die Beschlussfähigkeit aufgenommen.

Weiters wurde ein Verweis auf § 38 NÖ Gemeindeordnung 1973 aufgenommen, sodass auch die Kompetenz des Obmanns oder Obfrau bei unaufschiebbaren Aufgaben eindeutig festgelegt ist.

Ebenso wird klargestellt, dass bei der konstituierenden Sitzung jeweils der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin der Sitzgemeinde den Vorsitz führt. Bisher gab es mangels Regelung regelmäßig die Ungewissheit, ob es der einladende Bürgermeister bzw. die einladende Bürgermeisterin der Sitzgemeinde oder doch ähnlich der NÖ Gemeindeordnung 1973 der Altersvorsitzende oder die Altersvorsitzende übernehmen sollte.

Zu § 86 (Schuljahr für Berufsbildende Pflichtschulen):

Nach der bisherigen Regelung des § 86 Abs. 3 musste an lehrgangsmäßigen Berufsschulen der 1. Lehrgang jedenfalls mit dem Schuljahr, welches entsprechend Abs. 1 am ersten Montag im September beginnt, beginnen. Das Privatschulgesetz verweist in dieser Thematik auf die Regelungen des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018 und sind daher diese Regelungen für private Berufsschulen in Niederösterreich anzuwenden. Tatsächlich ist es bei privaten Pflichtschulen der Fall, dass diese nur ein oder zwei Lehrgänge pro Schuljahr anbieten und aus organisatorischen Umständen der erste Lehrgang nicht mit Beginn des Schuljahres mit Zustimmung der Bildungsdirektion anfängt. Um hier eine rechtskonforme Vollziehung seitens der Bildungsdirektion zu ermöglichen, wurde mit diesem Entwurf bei weniger als drei Lehrgängen pro Schuljahr eine Ausnahmeregelung getroffen.

Zu § 113 (Verweisungen):

Mit der Änderungsanordnung sollen die Verweisbestimmungen aktualisiert werden.